



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 9/2023

23. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Mai 2023 Seite 566

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz Vom 22. Mai 2023

Aufgrund von § 92 Absatz 3 und § 93 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz

Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz vom 27. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2021, S. 282) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für beim Benutzer abhanden gekommene oder beschädigte Medien ist Ersatz gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung zu leisten.“
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.“
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Universitätsbibliothek stellt Schließfächer für die Aufbewahrung von Schirmen, Taschen, Gepäckstücken und Ähnlichem zur Verfügung. Eine gleichzeitige Nutzung mehrerer Schließfächer ist nicht zulässig. Beim Verlassen der Universitätsbibliothek sind die Schließfächer zu räumen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Nutzung von Carrels und Gruppenarbeitsräumen

(1) Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz (§ 49 Absatz 1 bis 3 SächsHSFG i. V. m. § 4 Absatz 1 bis 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung) können Carrels (individuell buchbare Arbeitsplätze) und Gruppenarbeitsräume für einen befristeten Zeitraum nutzen.

(2) Die Carrels befinden sich im 4. Obergeschoss des Gebäudes der Universitätsbibliothek. Die Gruppenarbeitsräume befinden sich am Ende des Seitenflügels im Erdgeschoss des Gebäudes der Universitätsbibliothek. Die Carrels und Gruppenarbeitsräume sind barrierefrei erreichbar.

(3) Für eine Nutzung der Carrels und Gruppenarbeitsräume ist eine vorherige elektronische Reservierung über das jeweilige Online-Buchungssystem der Universitätsbibliothek erforderlich. Eine Nutzung der Carrels und Gruppenarbeitsräume ist jeweils nur für den reservierten Zeitraum und nur durch die von der Reservierung umfassten Personen zulässig. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines Carrels oder Gruppenarbeitsraumes besteht nicht. Besteht kein Bedarf mehr an einer bereits reservierten Nutzung, ist dies unverzüglich der Universitätsbibliothek zu melden.

(4) Die Carrels und Gruppenarbeitsräume müssen sauber und ordentlich gehalten werden. Sie sind nach Ablauf der reservierten Nutzungsdauer so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Zurückgelassene Gegenstände der Benutzer werden wie Fundsachen behandelt und in Verwahrung genommen. Nicht abgeholte Fundsachen werden der zuständigen Fundstelle der Technischen Universität Chemnitz übergeben, die diese dem Fundbüro der Stadt Chemnitz zuführt.

(5) Die Technik in den Gruppenarbeitsräumen darf durch die Benutzer nur nach vorheriger schriftlich bestätigter persönlicher Einweisung durch das Bibliothekspersonal genutzt werden. Bei Problemen ist unverzüglich das Bibliothekspersonal zu informieren. Eigenmächtige Handlungen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei einer Störung des Schließmechanismus der Türen der Carrels und Gruppenarbeitsräume.

(6) In den Carrels und Gruppenarbeitsräumen genutzte nicht ausgeliehene Medien sind unabhängig von der reservierten Nutzungsdauer der Carrels und Gruppenarbeitsräume am Ende eines jeden Tages an den für das jeweilige Medium vorgesehenen Standort zurückzustellen.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erfolgt trotz dreimaliger Mahnung keine Rückgabe des Mediums, erklärt die Universitätsbibliothek das Medium für abhandengekommen und verlangt Ersatz gemäß § 9 Absatz 5 dieser Benutzungsordnung.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Rektor wird ermächtigt, den Wortlaut der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 25. April 2023 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Mai 2023.

Chemnitz, den 22. Mai 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier